



Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für von uns übernommene Reparaturen gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Leistungen

- 2.1 Wir übernehmen die fachgerechte Erledigung der von Ihnen in Auftrag gegebenen Reparatur an Geräten aus unserer Herstellung. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die für uns durch Ihre Angaben als Auftraggeber, durch unsere Prüfung des zu reparierenden Gerätes sowie im Laufe der Reparatur als erforderlich erkennbar werden.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Reparaturen durch von uns eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.

3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe unserer Vergütung für die Reparatur errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäß Absätzen 3.2 bis 3.4. Es kommen unsere zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Preise in Anrechnung.
- 3.2 Die Arbeitszeit wird je angefangene Stunde zu den gültigen Stundensätzen für den Zeiss-Geräteservice entsprechend der gegebenen Geräteklasse zzgl. Rüstzeiten und Reisezeiten berechnet. Als Arbeitszeit gelten auch beim Auftraggeber entstehende Wartezeiten.
- 3.3 Benötigtes Material wird gesondert abgerechnet. Verwenden wir bei der Reparatur Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben etc. sind wir berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung eine Kleinteilepauschale zu berechnen.
- 3.4 Die Versandkosten (Verpackung, Transport und Versicherung) gehen zu Ihren Lasten. Wir können dafür auch eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.
- 3.5 Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs –wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ab dem Fälligkeitstag– Verzugszinsen in Höhe von 8 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 4.3 Sie können nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht können Sie nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und Sie kein Kaufmann sind.
- 4.4 Wir behalten uns die Rücksendung reparierter Geräte per Nachnahme vor.

5. Kostenvoranschlag

- 5.1 Die im Kostenvoranschlag genannten voraussichtlichen Reparaturkosten sind Richtwerte, die auf Grund Ihrer Angaben und nach Prüfung des Gerätes abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen. Erweisen sich während der Reparatur des Gerätes umfangreichere Instandsetzungsarbeiten als notwendig, so sind wir zur Durchführung der Reparatur ohne Rückfrage bei Ihnen berechtigt, wenn die gesamten Reparaturkosten dadurch den Richtpreis um nicht mehr als 15 % übersteigen. Anderenfalls teilen wir die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags mit und geben einen neuen Kostenvoranschlag ab.

- 5.2 Nehmen Sie aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Reparatur Abstand, sind wir berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.

6. Reparaturzeiten

- 6.1 Mit der Ausführung der von Ihnen in Auftrag gegebenen Reparatur beginnen wir innerhalb angemessener Frist. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wird, sind Ihnen mitgeteilte Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Reparaturen vor Ort führen wir innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Reparaturpersonal durch.
- 6.2 Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, verzögert oder erschwert, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Reparatur um die Dauer der Behinderung. Macht eine Partei glaubhaft, dass eine solche Verlängerung für sie unzumutbar ist, so ist sie unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3 Weisen Sie uns nach, dass Ihnen durch unseren Verzug bei der Reparatur ein Schaden entstanden ist, sind wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur zu einer Entschädigung in Höhe von 1% des steuerlichen Zeitwertes des zu reparierenden Gerätes je vollendete Kalenderwoche, höchstens aber 5% des steuerlichen Zeitwertes des Gerätes, verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

7. Transport, Versicherung und Gefahrübergang

- 7.1 Erhalten wir keine anderen Weisungen, so wählen wir Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Geräte. Wir versenden, auch bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel, auf Ihre Rechnung. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 7.2 Wir versichern die Ware auf Ihre Kosten gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel uns gegenüber, schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Die Gefahr für Schäden an dem oder Verlust des versendeten Gerätes geht auf Sie über, sobald das reparierte Gerät unser Werk verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Sie stellen uns das Gerät zur Durchführung der Reparaturarbeiten –bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin– zur Verfügung und informieren unser Reparaturpersonal unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das zu reparierende Gerät. Sie tragen dafür Sorge, dass das Reparaturpersonal freien und ungehinderten Zutritt hat.
- 8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellen Sie Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das Reparaturpersonal kostenlos zur Verfügung und leisten nach den Umständen geeignete Hilfestellung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen.

Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

8.3 Im Werk des Auftraggebers etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die wir bei Durchführung der Reparaturaufträge beachten müssen, hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal vor Beginn der Reparatur anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit gegebene besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.

9. Abnahme

9.1 Nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. nach Erhalt des reparierten Gerätes sind Sie unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Reparaturarbeit verpflichtet. Sie dürfen die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, welche den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.

9.2 Erklären Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. Übergabe des reparierten Gerätes, dass Sie die Abnahme verweigern, so gilt die Reparatur als abgenommen.

10. Gewährleistung

10.1 Wir leisten Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials, wenn Sie uns nachweisen, dass eine Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde.

10.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung haben Sie das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrags zu verlangen.

10.3 Treten an einem reparierten Gerät Mängel auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur verursacht sind, insbesondere also Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.

10.4 Wenn Sie Gewährleistungsansprüche geltend machen, haben Sie uns aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten.

10.5 Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate. Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Wenn das reparierte Gerät durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen von Ihnen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.

11.2 Für Schäden, die nicht am reparierten Gerät selbst entstanden sind, haften wir –aus welchen Rechtsgründen auch immer– nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

11.4 Über Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen der Carl-Zeiss-Gruppe übermitteln.

12.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Reparaturverträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

12.3 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Carl-Zeiss-Gruppe. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.

12.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

12.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.